



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich des Referent*innenentwurfs des
Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend und des Bundesministeri-
ums der Justiz eines Gesetzes über die
Selbstbestimmung in Bezug auf den Ge-
schlechtseintrag und zur Änderung weiterer
Vorschriften

28. Juni 2023, zweite aktualisierte Fassung



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) i. V. m. dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat verschiedenen Verbänden, darunter einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 09. Mai 2023 den Referent*innenentwurf eines Gesetzes „über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ zukommen lassen. Bis zum 30.05.2023 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Der vorliegenden Referent*innenentwurf setzt sich zum Ziel, die Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zu vereinheitlichen sowohl bei einer Variante der Geschlechtsentwicklung als auch bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag. Für beide Verfahren soll das Standesamt die zuständige Behörde sein. Geschäftsfähige Erwachsene können neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Änderung des Geschlechtseintrags sowie des Vornamens durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung vor dem Standesamt veranlassen. Zudem müssen sie zusätzlich bestätigen, dass der gewählte Geschlechtseintrag am besten ihrer Geschlechtsidentität entspricht und sie sich über die Konsequenzen dieser Erklärung bewusst sind. Bei Minderjährigen soll diese Antragstellung nicht allein möglich sein. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die beschränkt geschäftsfähig sind, können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens selbst abgeben, benötigen aber zusätzlich die Zustimmung ihres*ihres gesetzlichen Vertreter*in. In Fällen, in denen der*die gesetzliche Vertreter*in die Zustimmung verweigert, entscheidet das Familiengericht. Ob der Änderung des Geschlechtseintrages oder des Vornamens zugestimmt wird oder nicht, soll vom Kindeswohl abhängig gemacht werden. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht geschäftsfähig sind, können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages oder des Vornamens nicht selbstbestimmt abgeben. Dies kann ausschließlich der*die gesetzliche Vertreter*in.

In diesem Zusammenhang plant die Bundesregierung die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken.

Der vorliegende Referent*innenentwurf weist darauf hin, dass zwar keine Änderung der Rechtslage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgenommen werden, betont aber gleichzeitig, dass das Hausrecht in diesem Kontext ebenfalls unverändert bestand habe.

3. Grundsätzliche Bewertung

Das ZFF begrüßt ausdrücklich, die Ablösung des Transsexuellengesetzes (TSG) durch ein Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), das eine Änderung des Namens und Geschlechtseintrags vor dem Standesamt auf Basis der Selbstauskunft ermöglicht. Die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes ist nicht nur überfällig, sondern auch unbedingt notwendig. Der vorliegende Referent*innenentwurf setzt an vielen Stellen wichtige und richtige Impulse, geht aber insgesamt nicht weit genug, weshalb er an einigen Passagen nachgebessert werden muss.

Positiv bewertet das ZFF, dass endlich konkrete Schritte zur Gewährung von Grundrechten für trans*¹, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen umgesetzt werden. Unser Grundgesetz garantiert allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben (Art. 2 GG) – durch das SBGG besteht die Chance, dass in Zukunft auch wirklich alle Menschen davon profitieren können. Dies zu betonen ist uns insbesondere in einem Kontext, in dem trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen zunehmend Anfeindungen ausgesetzt sind und sie u.a. im Zuge der Diskussionen um das SBGG als vermeintliche Gefahr für Frauen, Kinder und Jugendliche dämonisiert werden, ein Anliegen. Darüber hinaus wollen wir klar stellen, dass anders als die mediale Debatte vermuten lässt, das SBGG keinerlei Regelungen zu medizinischen Maßnahmen enthält.

Derzeit führt die geltende Rechtslage des TSG dazu, dass Menschen dazu genötigt werden, sich unangenehmen Gerichtsverfahren inklusive Zwangsbegutachtungen auszusetzen, in denen sehr intime und entwürdigende Fragen gestellt werden. Diese Tortur müssen sie durchstehen, nur um die Freiheit und das Privileg zu erkämpfen, die für alle anderen Menschen ohne eigenes Zutun selbstverständlich sind, nämlich einfach als die Person zu leben, die sie sind. Für dieses Ziel müssen sich trans* Personen nach aktueller Rechtslage auf einen langen, kostenintensiven und entwürdigenden Weg machen, ohne zu wissen wie er ausgeht. Dieser Stress, diese Belastung und vor allem diese verfassungswidrige Art mit Menschen umzugehen, können mit dem Selbstbestimmungsgesetz beendet werden.

Doch die Stärkung dieser persönlichen Freiheit und den Schutz für die betreffenden Personen wird ohne Einschränkung nur den volljährigen, geschäftsfähigen Menschen gewährt. Jugendliche ab 14 Jahren sind dagegen laut Entwurf bei der Abgabe ihrer Erklärung über den Geschlechtseintrag weiter auf die Zustimmung der Eltern angewiesen. Erteilen Eltern ihre Zustimmung nicht, kann ein Familiengericht die Zustimmung ersetzen – Betonung auf „kann“. Das ZFF kritisiert diese Lösung, da sie nicht der Entscheidungs- und Verantwortungs-fähigkeit von Jugendlichen entspricht, die ihnen aber in anderen Bereichen, etwa der Wahl der Religion oder der Wahl eines Berufes, korrekterweise zugetraut wird. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb hier eine Unterscheidung gemacht

¹ An dieser Stelle orientieren wir uns am Begriff trans*, ähnlich wie ihn auch der Bundesverband Trans* verwendet für Menschen, die sich z.B. als transgeschlechtlich, transident, transsexuell, transgender, genderqueer, trans*, trans, Crossdresser, trans* Frau, trans* Mann bezeichnen.

und Jugendlichen in diesem Bereich die freie Wahl erschwert wird. Bei derart wichtigen Entscheidungen brauchen junge trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen Rückhalt und Unterstützung statt zusätzliche Konflikte, deren Wahrscheinlichkeit durch die Einbindung eines Familiengerichts enorm erhöht wird.

Die im Referent*innenentwurf vorgeschlagenen Übergangslösungen für die im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Abstammungsrechts sind ambivalent zu bewerten. An einigen Stellen finden sich gute Impulse, aber an anderen werden sogar für einen Teil der Eltern Verschlechterungen herbeigeführt, die es auf jeden Fall zu vermeiden gilt. Ziel muss es langfristig sein, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den aktuellen Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann und entsprechend im Geburtenregister geführt wird. Dies ersetzt aber nicht die Reform des Abstammungsrechts, in der umfassend die Bedarfe verschiedenster queerer Familienkonstellationen zu berücksichtigen sind. Zudem müssen die Falscheintragung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in den Geburtenregistern beendet und die volle Anerkennung im Identitätsgeschlecht auch im Falle der biologischen Elternschaft endlich ermöglicht werden. Wir weisen darauf hin, dass eine abstammungsrechtliche Reform, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, dringend notwendig ist und zügig vorangetrieben werden muss, um die weitere Diskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern zu beenden.

Beratung spielt in diesem Prozess insbesondere für Familien eine enorm wichtige Rolle. Sie muss allen Beteiligten den Raum für Austausch bieten und diesen sachkundig sowie einfühlsam begleiten. In Familien kommt es zu unterschiedlichen Konstellationen. Entweder transitioniert einer der Elternteile oder ein(es der) Kind(er). An der Entscheidung und ihren Auswirkungen sind aber alle auf die ein oder andere Weise beteiligt. In diesem Referent*innenentwurf ist richtigerweise keine verpflichtende Beratung vor der Erklärung vorgesehen. Es ist es dennoch wichtig, dass allen Familienmitgliedern Beratungsangebote bei Bedarf zur Verfügung stehen. Sie müssen freiwillig, kostenlos, sensibel, empathisch sein und Vorurteile ab- sowie Akzeptanz aufbauen. Grundlegend ist, dass sich eine Beratung am Interesse des Kinderschutzes ausrichtet. Darüber hinaus muss sie folgende Ziele verfolgen: Zum einen müssen die Kompetenzen der Eltern gestärkt und zum anderen Informationen über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität vermittelt werden. Nur so können Entscheidungen unterstützt werden, die wohlüberlegt sind und Konflikte innerhalb der Familien abbauen.

An einigen Stellen dieses Referent*innenentwurfs werden Bedrohungsszenarien impliziert, die jeglicher Grundlage entbehren. Die Erwähnung des Hausrechts beispielsweise in § 6 Abs. 2 oder die Skizzierung des „Sauna-Beispiels“ (u.a. SBGG, Begründung, S. 26) schüren unbegründetes Misstrauen, anstatt dieses endlich abzubauen. Durch einige Formulierungen vergrößert der Referent*innenentwurf die Verunsicherung vieler trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen, wobei hier der richtige Ort wäre, ihnen Sicherheit zu geben. Resentiments und transfeindliche Vorurteile werden bedient, anstatt mit

ihnen aufzuräumen. Frauenschutzräume sind wichtig – keine Frage, aber das sollte nicht Thema des Selbstbestimmungsgesetzes sein, hier sollte der Fokus darauf liegen, wo trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen Schutzräume finden. Ihnen Schutz zu bieten heißt nicht, Frauen den Schutzraum zu nehmen. Frauenrechte und Gewaltschutz stehen nicht im Widerspruch zur Sicherheit und der Selbstbestimmung von trans* Menschen. Das ZFF spricht sich deshalb dafür aus, § 6 und vergleichbare Passagen ersatzlos zu streichen.

4. Zu den Inhalten des Referent*innenentwurfes im Einzelnen

In der Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) wird ein Fokus auf all jene geplanten Änderungen und Regelungen gelegt, die aus Perspektive von Familienmitgliedern und aus familienpolitischen Gesichtspunkten relevant erscheinen. Somit haben die hier aufgeführten Aspekte des Referent*innenentwurfes keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1 §§ 2 und 3 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen: Erwachsene, Minderjährige ab 14 Jahren und Minderjährige bis 14 Jahren

4.1.1 § 2 SBGG Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

In diesem Paragraphen werden Details der Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) geregelt. § 2 Abs. 1 SBGG besagt, dass „jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht“ gegenüber dem Standesamt nach § 45b PStG eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) abgeben kann.

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt diese offene Formulierung. Sie beschreibt den Personenkreis umfassend. Zudem ist die Entscheidung des Standesamts als zuständige Behörde zu benennen gegenüber dem TSG eine eindeutige Verbesserung.

Ungeklärt bleibt allerdings, wie die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Standesamt genau auszusehen hat. Soll es sich hierbei um eine „Eigenversicherung“ handeln, wie es in einigen Passagen des Entwurfs (S. 25, 29, 34, 41) heißt? Da der Begriff „Eigenversicherung“ u. E. juristisch nicht etabliert ist, empfiehlt das ZFF zum Ausschluss von Missverständnissen, den Begriff „Erklärung“ zu verwenden.

4.1.2 § 3 Abs. 1 Erklärungen von Minderjährigen ab 14 Jahren

In § 3 Abs. 1 SBGG wird festgehalten, dass minderjährige Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen gegenüber dem Standesamt selbst abgeben können, sie hierfür aber die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen. Stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bewertung des ZFF

Wir bewerten positiv, dass Kinder und Jugendliche, bei denen Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag auseinanderfallen, in dem Referent*innenentwurf ausdrücklich Erwähnung finden. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung weit von den Lebensrealitäten entfernt. Um sich dieser anzunähern, sollte die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Jugendlichen (14 – 17 Jahre) gestärkt werden. Die Anerkennung der geschlechtlichen Identität hat in diesem Alter eine große Bedeutung und wird in ihren Konsequenzen verstanden und reflektiert. Die Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl sowie sich in Gesellschaft und sozialen Netzwerken wohlfühlen, werden erst durch das Zusammenpassen von Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag bzw. selbstbestimmte Wahl des Vornamens möglich. Daher erhält eine niedrigschwellige Option zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag gerade für Jugendliche eine große Rolle. Dieser Altersgruppe wird in ganz anderen Lebensbereichen Einsichtsfähigkeit zugeschrieben. Sie zählen als bedingt Strafmündig, haben die Freiheit ihre Religion und ihren Beruf frei zu wählen, deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum sie aber im Bereich der Geschlechtsidentität die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten brauchen sollen.

Die Zustimmungspflicht – wie sie bereits im TSG-Verfahren besteht – , führt zu einer ungerechtfertigten Belastung von Minderjährigen, wenn ein Elternteil oder beide, die Entscheidung ablehnen. Dies wiederum kann Konflikte in der Familie provozieren und vergrößern. Die mögliche Einbeziehung des Familiengerichts würde die Einbindung von Sachverständigen und die Erstellung von Gutachten mit sich bringen (vgl. SBGG, Begründung S. 38). Diese Verfahrensweise wird Jugendliche doppelt belasten. Sie müssen sich bereits mit den nicht-unterstützenden Eltern bzw. dem nicht-unterstützenden Elternteil auseinandersetzen, hinzukommt dann noch die Begutachtung, die, wenn sie den Erfahrungen des TSG entsprechen, entwürdigend und unangenehm sein können. Dies widerspricht dem Schutz des Kindeswohls.

Die Zustimmungserfordernis ist somit als untragbare und nicht verhältnismäßige Einschränkung der Grund- und Persönlichkeitsrechte abzulehnen.

Das ZFF plädiert deshalb dafür, die Zustimmungserfordernis in § 3 Abs. 1 SBGG ersatzlos zu streichen und Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die von den Sorgeberechtigten unabhängige selbstbestimmte Entscheidung über den Geschlechtseintrag und den/die Vornamen zu ermöglichen.

Die weiteren Regelungen zum familiengerichtlichen Verfahren in § Abs. 1 Satz 2 SBGG sollen demnach ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

4.1.3 § 3 Abs. 2 Minderjährige unter 14 Jahren

In diesem Abschnitt werden Regelungen für minderjährige Personen unter 14 Jahren getroffen, die besagen, dass die Sorgeberechtigten die Erklärung stellvertretend für das Kind gegenüber dem Standesamt abgeben können. Darüber hinaus werden in dieser Passage Regelungen für den Fall der Vormundschaft formuliert.

Bewertung des ZFF

Angesichts der der Empfehlungen der UN-Kinderrechtskonvention, ist es ratsam minderjährigen Personen unter 14 Jahre stärker in die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) miteinzubeziehen und das Kind anzuhören. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass minderjährige Personen unter 14 Jahren die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens selbst abgeben können, dafür aber zusätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten brauchen. Sollte es zur Ablehnung dieser Erklärung durch einen Elternteil (oder beide) kommen, müssen ähnlich wie in § 3 Abs. 1 SBGG Wege über das Familiengericht offenstehen. Allerdings müssen diese Begutachtungen dann sensibel und kindgerecht ausgestaltet werden. Das ZFF empfiehlt, dass hier Beratungs- oder Mediationsverfahren vorgeschaltet werden, um den konflikthafter Weg über das Familiengericht zu vermeiden.

4.1.4 § 3 Abs. 3 Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für volljährige Personen, für die gesetzliche Betreuung angeordnet wurde

Hier wird beschrieben, dass für volljährige geschäftsunfähige Personen nur der*die Betreuer*in die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgeben kann.

Bewertung des ZFF

Die Regelung des Referent*innenentwurfs würde eine Verschlechterung des Zugangs für Personen unter Betreuung bedeuten. Die Voraussetzung einer zusätzlichen Genehmigung durch ein Betreuungsgericht würde zudem die Änderung von Vornamen und Personenstand mit Entscheidungen zu Freiheitsentziehung, Sterilisation, ärztlichen Eingriffen bei begründeter Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder des Todes gleichsetzen. Damit ist aus Sicht des ZFF die vorgeschlagene Regelung abzulehnen. Außerdem ist anzuzweifeln, ob Ausnahmen für unter Betreuung stehende Personen in § 3 Abs. 3 SBGG mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind.

4.2 §§ 4 und 5 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung und Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

In diesen Paragraphen wird auf eine dreimonatige Wirksamkeitsfrist (§ 4 RefE SBGG) sowie auf eine einjährige Sperrfrist (§ 5 RefE SBGG) hingewiesen.

Bewertung des ZFF

Beide Regelungen sind ersatzlos zu streichen. Sie stellen unverhältnismäßige Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Geschlechtsidentität dar. Beide Fristen sollen einerseits dem Übereilungsschutz dienen und andererseits missbräuchlichen Erklärungen vorbeugen. Ein Übereilungsschutz ist jedoch bereits nicht erforderlich; jedenfalls sind die Fristen zur Zielerreichung nicht angemessen. Dasselbe gilt für den vorgebrachten Schutz vor etwaigem Missbrauch.

Das ZFF spricht sich klar für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag ohne zusätzliche Hürden wie Wirkungs- und Sperrfristen (§§ 4 und 5) aus.

4.3 Abstammungsrecht / Eltern-Kind-Zuordnung: § 11 RefE SBGG und § 42 PStV

In § 11 RefE SBGG wird auf das Eltern-Kind-Verhältnis eingegangen. In Abs. 1 wird geregelt, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister für das bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich ist. Es wird betont, dass der Geschlechtseintrag eines Elternteils im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist.

Darüber hinaus wird in Abs 2 erläutert, dass das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt bleibt und für das künftig begründete Rechtsverhältnis der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich ist.

In Artikel 4 des Entwurfs wird die Ergänzung des § 42 PStV um den Absatz 2a vorgesehen, was die Möglichkeit der Eintragung als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde eröffnet. Die vorgeschlagene Ergänzung soll als Interimslösung bis zur Abstammungsreform die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit der Bezeichnung „Elternteil“ ermöglichen, wenn ein Elternteil den Geschlechtseintrag geändert hat oder einen weder männlichen noch weiblichen Eintrag nutzt. Die Übergangsregelung soll den Eltern die Möglichkeit geben, im Alltag eine Geburtsurkunde zu verwenden, die zwar vom Geburtenregister abweicht, dafür aber der Geschlechtsidentität und Lebensrealität der Eltern entspricht.

Bewertung des ZFF

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011 (1 BvR 3295/07) hielt fest, dass trans* Personen nach Änderung des Geschlechtseintrags biologisches Elternteil werden können. Allerdings sieht die rechtliche Situation derzeit anders aus und trans* Elternschaft ist bis heute nicht ausreichend anerkannt. Bei trans* Männern, die ein Kind geboren haben, wird nach heutigem Recht der Begriff „Mutter“ verwendet und nach § 7 Abs. 2 TSG in das Geburtenregister der abgelegte weibliche Vorname eingetragen. Bei trans* Frauen, die ein Kind gezeugt haben, wird weiterhin der Begriff „Vater“ genutzt

sowie der abgelegte männliche Vorname im Geburtenregister geführt. Die Falscheintragung geschieht ebenfalls bei nicht-binären biologischen Elternteilen. Dies ist eine Fortführung von cisnormativen und biologistischen Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität und muss der Realität entsprechend angepasst werden.

Die Wahrscheinlichkeit frei von Diskriminierung zu leben, wird durch die Falscheintragung in die Geburtsurkunde bei trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern im Alltag eindeutig verschlechtert. Die Geburtsurkunde des Kindes stellt nicht nur ein Beweismittel für die Eltern-Kind-Zusammengehörigkeit dar, sondern ist im weiteren Lebensverlauf ein zentrales Dokument, das Eltern brauchen, wenn sie bspw. auf den Namen ihres Kindes ein Konto eröffnen oder ein Ausweisdokument für das Kind beantragen oder für ihr Kind eine Zusatzversicherung abschließen oder den Antrag auf Elterngeld einreichen möchten. Passen die Geburtsurkunde des Kindes und die elterlichen Dokumente nicht zusammen, kann der Nachweis der Elternschaft nur gelingen, wenn sich der Elternteil als trans* bzw. nicht-binär outet.

Der Sachverhalt der nicht zusammenpassenden Eltern-/Kind-Dokumente, führt auch in anderen Bereichen zu Diskriminierung. Bspw. im Umgang mit Kita, Schule, Behörden und Ärzt*innen kann es deshalb zu unzumutbaren Problemen kommen. Auch ins Ausland zu reisen birgt Risiken, weshalb viele trans* und nicht-binäre Eltern Reisen meiden, da sie auf das Risiko der Diskriminierung beim Grenzübergang verzichten möchten (vgl. vers. Berichte des Dachverbands Transgender Europe). Dies kommt einer erheblichen Einschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit (Art. 45 EU-Grundrechte) gleich und muss behoben werden.

Leider wird die Chance verpasst, diese Ungerechtigkeit mit dem SBGG zu beheben. Denn durch § 11 Abs. 1 SBGG – keine Anerkennung von trans* und nicht-binären Eltern im Identitätsgeschlecht – wird sie hingegen fortgeführt. Dies kritisieren wir deutlich.

Es wird hier an der Falscheintragung als „Mutter“ für trans*männliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern, die ein Kind gebären, festgehalten. Der Blick in die Begründung führt sogar Verschlechterungen für trans*feminine Eltern mit nicht-männlichem Geschlechtseintrag auf. Denn dort wird die inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtspraxis dargestellt, nach der nur Personen, die einen männlichen Geschlechtseintrag zum Geburtszeitpunkt des Kindes haben nach § 1592 Abs. 1 oder 2 BGB als Vater eingetragen werden können. Aber aktuell können trans* Frauen als rechtliches Elternteil über § 1592 Abs. 1 oder 2 BGB ohne Gerichtsverfahren anerkannt werden können. Träte diese Änderung in Kraft, wird es dazu führen, dass sie ihre biologische Elternschaft vor Gericht über § 1592 Abs. 3 BGB nachweisen müssen. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich die rechtliche Anerkennung von Elternschaft verzögert und die Kinder für unbestimmte Zeit nur ein rechtliches Elternteil haben. Das wiederum ist nicht im Interesse des Kindeswohls, was ein weiterer Grund für das ZFF ist, diese Passage abzulehnen.

Bei der Beschreibung des rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis im Adoptionfall durch § 11 Abs. 2 SBGG bewertet das ZFF negativ, dass die Anerkennung im Identitätsgeschlecht nur dann möglich ist, wenn die Adoption nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt. Das ist keine zufriedenstellende Lösung und geht an vielfältigen Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien mit trans* Eltern vorbei. Es muss möglich werden, dass auch nachträglich die Änderung des Geschlechtseintrag bei einem der Elternteile in das Geburtsregistern aufgenommen wird. Wir setzen uns für das Ziel ein, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den akuten Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann und entsprechen im Geburtenregister geführt wird.

Insgesamt ist § 11 RefE SBGG als Interimslösung ungeeignet und ersatzlos zu streichen. Die Regelung stellt keine bloße Übergangslösung dar, sondern nimmt die Abstammungsrechtsreform teilweise vorweg und führt für einige Betroffene sogar zu einer Verschlechterung der Rechtslage. Wir weisen darauf hin, dass eine abstammungsrechtliche Reform, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, dringend notwendig ist und zügig vorangetrieben werden muss, um die weitere Diskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern zu beenden.

Das ZFF bewertet die in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehene Ergänzung des § 42 PStV um den Absatz 2a grundsätzlich positiv, da dadurch die Möglichkeit der Eintragung als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde ermöglicht wird.

Allerdings ist die Option, ausschließlich den Begriff „Elternteil“ zu nutzen, in diesem Zusammenhang unzureichend, denn er findet nach aktueller Rechtslage in Geburtsurkunden nur bei der Adoption Verwendung. Zudem ist dies eine Ungleichbehandlung von trans* und intergeschlechtlichen Eltern – unabhängig einer binären oder nicht-binären Einordnung – im Vergleich zu cis-geschlechtlichen oder endogeschlechtlichen/dyadischen Eltern, da nur die erste Gruppe auf den Begriff „Elternteil“ zurückgreifen muss. Deshalb empfiehlt das ZFF auch die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ zur Auswahl zu stellen.

Eltern, die nach Durchlaufen des TSG-Verfahrens ein Kind bekamen, haben die Erfahrung gemacht, dass bei der Eintragung in die Geburtsurkunde das Offenbarungsverbot (§ 5 TSG) als nicht entscheidend bewertet wurde und deshalb die abgelegten Vornamen in der Geburtsurkunde ihrer Kinder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 TSG verwendet wurden. Deshalb ist eine weitere Klarstellung wichtig, dass die Eltern allein mit aktuellen Vornamen in die Geburtsurkunde ihres Kindes aufgenommen werden.

Artikel 4 könnte mit der vorgeschlagenen Aufnahme von „Mutter“ und „Vater“ neben „Elternteil“ eine annehmbare Interimslösung für trans*, intergeschlechtliche und non-binären Elternteile darstellen. Das würde die Chance bieten, mit der Vorlage einer korrigierten zutreffenden Bezeichnung, Diskriminierungserfahrungen zu reduzieren. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn auf der Geburtsurkunde neben der Bezeichnung „Elternteil“ oder „Mutter“ oder „Vater“ auch der gewählte Vorname eingetragen wird. Leider bleibt im Entwurf unklar,

ob in die Geburtsurkunde die abgelegten oder die gewählten Vornamen eingetragen werden. Durch den Wegfall von § 5 Abs. 3 TSG mit dem Inkrafttreten des SBGG ist davon auszugehen, dass eine Eintragung mit dem gewählten Vornamen sowohl im Geburtenregister als auch in der Geburtsurkunde möglich sein wird. Dies sollte in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden. Davon abgesehen ist die Ergänzung von § 42 PStV gemeinsam mit dem Außerkrafttreten des TSG (insb. § 5 Abs. 3 und § 11 TSG) als Übergangslösung ausreichend und geeignet.

4.4 Die Rolle der Beratung: Bewertung des ZFF

Der Wunsch den Geschlechtseintrag und den Vornamen der eigenen Identität anzupassen, sollte für alle Menschen selbstverständlich und nachvollziehbar sein. Leider ist dem nicht immer so. Deshalb kann Beratung eine enorm wichtige Rolle zuteil werden, indem sie allen Beteiligten an diesem Prozess den Raum für Austausch gibt und diesen sachkundig sowie einfühlsam begleitet. In Familien kommt es zu unterschiedlichen Konstellationen. Entweder transitioniert einer der Elternteile oder ein(es der) Kind(er). An der Entscheidung und ihren Auswirkungen sind aber alle auf die ein oder andere Weise beteiligt.

Im Referent*innenentwurf ist richtigerweise keine verpflichtende Beratung vor der Erklärung vorgesehen. Dennoch ist es existenziell insbesondere in Situationen, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, dass allen Familienmitgliedern Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die freiwillig, kostenlos, sensibel, empathisch sind und Vorurteile ab- sowie Akzeptanz aufbauen. Des Weiteren muss sich eine Beratung am Interesse des Kinderschutzes ausrichten und das Ziel verfolgen, sowohl die Kompetenz der Eltern zu stärken, als auch Informationen über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität zu vermitteln. Nur so können Entscheidungen ermöglicht werden, die mit Bedacht getroffen wurden und Konflikte innerhalb von Familien verringert werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken sind. Dies befürwortet wird ausdrücklich. Neben spezifischen Beratungsangeboten der Selbsthilfe können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern auch die allgemeinen Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch aufsuchen, etwa nach § 10a SGB VIII. Die Kinder- und Jugendhilfe kann ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien beispielsweise nach § 10a Absatz 2 Nummer 6 und 7 SGB VIII Hinweise zu Beratungs- und Hilfsangeboten im Sozialraum geben.